

Gemeindeamt RECHBERG

Bezirk Perg, Oberösterreich
4322 Rechberg 27 - DVR.Nr. 0367800

Rechberg, am 13. November 1995
Bearbeiter: Amtsl. Friedrich JAHN
Telefon: 0 72 64 46 55 2 Fax: 46 55 4
Zahl: 031/1995

Herstellung von öffentl. Verkehrsflächen;
Ermäßigung der Beiträge

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rechberg, vom 09. November 1995, mit der Ermäßigung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen werden.

Auf Grund des § 21 Abs. 3 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994, wird verordnet:

§ 1

Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen (§§ 19 ff O.ö. Bauordnung 1994) ermäßigt sich für

1. Gebäude, die öffentlichen Aufgaben dienen, um 60 %
2. Kleinhausbauten (§ 2 Z 30 O.ö. Bautechnikgesetz, LGBl.Nr. 67/1994), soweit diese nicht nach dem O.ö. Wohnhausförderungsgesetz 1990 gefördert werden, um 60 %
3. In den folgenden berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen die volle Beitragsvorschreibung zu einer Härte für den Abgabepflichtigen führen würde:
 - a) Gebäude, die ganz oder teilweise landwirtschaftlichen Zwecken dienen, um 60 %
 - b) Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen, um 40 %

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nach § 94 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung folgenden Monatsraten in Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Bauernfeld
Josef Bauernfeld

Angeschlagen: am 13. Nov. 1995
Abgenommen: am 28. Nov. 1995

Statt der o.ö. Landesregierung

Beur - 205120 11 - 1995

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 18. 12. 1995

Für die o.ö. Landesregierung
Im Auftrage

